

Ben Nasen einzuschlagen vnd zu bauen gestattet
sol werden.

Wird ein Erbstoln mit seinem Stollort /
so ferne fahren / daß er anderthalb Lehn / der zum
wenigsten zehn Lachter tieff / das selbt treuget vnd
wetter bringet / so sol seins Erbstoln gerechtigkeit
erst angehen / vnd den nahmen eines Erbstollens
haben / vnd sol alsdann ihn den Stöllner / zuge-
hörenden selde / Lehn vnd alten brüchen / ober
dem wasser niemand zu bauen gestattet werden.
Es geschehe dann mit sonderm zulassen vnd wil-
len der Stöllner / so lang aber ein Erbstoln / ob-
berürte teuffe nicht hat / so mag ein jeder Berg-
man in der Stöllner Lehn vnd brüchen / mit für-
wissen vnd befehl vnser Urbürer / wol bauen vnd
arbeiten seines gefallens / doch mit dieser beschei-
denheit / daß er die Lehnschächte vnd brüche /
so dem Stöllner zustendig seyn / nicht zureissen /
dann wir wollen nicht / daß die felder vnd Lehn /
so wol gebauet werden mögen / vmb der Stöll-
ner willen vngebauet liegen sollen / vnd sollen die
Stöllner alleine darzu dienen / daß sie die Lehn
vnd gruben / so man sonst gar nicht bauen kan /
wiederumb bauwürdig machen / in obberürten
sachen vnd fällen sollen vnser Urbürer fürsichtig
seyn / nichts gestatten / daraus vnserm Cammer-
gut schaden erfolgen mag.

Bürden die Stöllner innerhalb ihres zu-
geeigneten feldes / vnd doch auffer der Berge vnd
Lehn / die ihnen etwan zu vorn vormessen vnd
zugeeignet werden / ein neue Erz treffen / so sol
ihnen alsdann auff denselbigen neuen Erz /
vmb vnser vnd der Bürger Lehn willen / aber-
mals

Erbstoln auff
zehn Lachter.

Wozu die
Stölln aller-
meist dienen.

Wann die
Stöllner new
Erz treffen.